

Tierschutz beim Transport von Tieren

Seit 5. Januar 2007 gelten neue Bestimmungen für den Transport von Tieren.

Die neue **Verordnung (EG) Nr. 1/2005** unterscheidet zwischen:

- Transporten bis zu 50 km durch Landwirte
- Transporten bis zu 65 km
- Transporten bis zu 8 Stunden Dauer
- Transporten über 8 Stunden Dauer

Die VO (EG) Nr. 1/2005 gilt nur für den Transport von Tieren, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird.

Sie gilt nicht für Hobby-Transporte, aber § 2 Tierschutzgesetz ist immer zu beachten.

Ebenso gilt sie nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt.

Für Transporte bis zu 50 km gilt:

- Landwirt transportiert eigene Tiere im eigenen Transportmittel
- nationale Tierschutztransportverordnung gilt
- keine Zulassungspflicht als Transporteur
- kein Befähigungsnachweis erforderlich

Für Transporte bis zu 65 km gilt:

- die nationale Tierschutztransportverordnung gilt
- die technischen Vorschriften des Anhang I der VO (EG) Nr. 1/2005 gelten
- Transportpapiere sind mitzuführen
- Befähigungsnachweis nicht erforderlich
- keine Zulassungspflicht als Transportunternehmer

Für Transporte über 65 km und bis zu 8 Stunden Dauer gilt:

- VO (EG) Nr. 1/2005 gilt ohne Einschränkung
- Zulassungspflicht für Transporteur
- Befähigungsnachweis für Fahrer/Betreuer
- Mitführen von Transportpapieren

Für Transporte über 8 Stunden Dauer gilt:

- VO (EG) Nr. 1/2005 gilt ohne Einschränkung
- Zulassungspflicht für Transporteur
- Zulassungspflicht für Transportfahrzeuge
- Befähigungsnachweis für Fahrer/Betreuer



- Transportpapiere
- Fahrtenbuch bei grenzüberschreitenden Transporten
- Notfallplan
- ständiger Kontakt zu Fahrern muss sichergestellt sein

Allgemein gilt:

Die Tiere sind transportfähig.

Die Beförderungsdauer ist so kurz wie möglich zu halten.

Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen, das Wohlbefinden der Tiere wird kontrolliert und sichergestellt.

Mit den Tieren umgehende Personen sind geschult und qualifiziert.

Wann dürfen Tiere transportiert werden?

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie **transportfähig** sind.

Als transportunfähig gelten verletzte Tiere oder Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Schäden, insbesondere in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Tiere mit großen offenen Wunden oder schweren Organvorfälle
- Festliegende Tiere
- Tiere mit Knochenbrüchen
- Stark gestörtes Allgemeinbefinden
- Trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (≥ 90 %) (= Rinder > 255 Tage, Schafe
- > 102 Tage, Schweine > 135 Tage Trächtigkeitsdauer)
- Tiere, die vor weniger als sieben Tagen geboren haben
- Neugeborene Säugetiere mit nicht abgeheiltem Nabel: Abheilung der Nabelwunde bei Kälbern i.d.R. erst ab 14 Tagen
- EU:

Kälber müssen mind. 14 Tage alt sein, Ferkel mind. drei Wochen alt, Lämmer mind. eine Woche bei Transporten über 100 km

• National: Kälber unter 14 Tagen dürfen innerstaatlich nicht befördert werden (ausgenommen sind Transporte der eigenen Tiere im eigenen Transportmittel durch Landwirte bei Entfernung unter 50 km).

Laktierende Kühe, Schafe, Ziegen sind im Abstand von max. 12 Stunden zu melken.



Trächtige und neugeborene registrierte Equiden dürfen zusammen befördert werden, wenn der Zweck darin besteht, für die Geburt oder die Fohlen hygienischere und artgerechtere Bedingungen zu schaffen.

Erkrankung oder Verletzung während des Transports: Absonderung von den anderen Tieren, so schnell wie möglich Behandlung durch Tierarzt, ev. Nottötung

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Praktische Leitlinien zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Schweinen und Rindern sind zu finden unter http://www.bsi-schwarzenbek.de/links.html.

Welche Voraussetzungen müssen die Transportfahrzeuge/-anhänger erfüllen?

- Sie müssen Verletzung vermeiden und Sicherheit gewährleisten.
- Sie müssen Witterungsschutz bieten (überdachtes Fahrzeug).
- Sie müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Sie müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten.
- Sie müssen ausreichende Frischluftzufuhr gewährleisten.
- Sie müssen über einen rutschfesten Boden verfügen, dass Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
- Sie müssen über eine ausreichende Anzahl und geeignete Trennwände verfügen.
- Eine Beschilderung mit einem Symbol für lebende Tiere muss deutlich sichtbar angebracht sein.
- Sie müssen über angemessene Ver- und Entladeeinrichtungen verfügen.
- Sie müssen über ausreichende Beleuchtung der Ladefläche verfügen.

Welche Papiere müssen beim Transport von über 65 km und weniger als acht Stunden mitgeführt werden?

- Desinfektionskontrollbuch gemäß Viehverkehrsverordnung
- Transportkontrollbuch gemäß Viehverkehrsverordnung
- Zulassung als Transportunternehmer
- Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer

Was ist beim Umgang mit Tieren zu beachten?

Verboten ist:

- Die Tiere zu schlagen oder zu treten
- Druck auf besonders empfindliche Teile auszuüben
- Tiere hoch zu winden
- Tiere zu ziehen oder zu zerren
- Gegenstände mit spitzen Enden einzusetzen
- Die Tiere vorsätzlich zu behindern
- Das Anbinden an Hörnern, Geweihen, Nasenringen, Beinfesseln
- Ein Maulkorb für Kälber



Von anderen Tieren abzusondern sind:

- Tiere unterschiedlicher Art
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied
- Ausgewachsene Eber oder Hengste getrennt von gleichgeschlechtlichen Artgenossen
- Geschlechtsreife männliche von weiblichen Tieren
- Behornte von unbehornten Tieren
- Rivalisierende Tiere
- Angebundene und nicht angebundene Tiere

Welche Voraussetzungen müssen Unternehmer, Fahrer oder Betreuer erfüllen?

Sie müssen über Sachkunde verfügen. Dies ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Ab 2008 müssen Fahrer und Betreuer über einen **Befähigungsnachweis** verfügen. Dieser kann durch eine entsprechende Schulung erworben werden.

Schulungsinhalt:

- techn. oder administrative Aspekte der Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport
- Allg. Bedingungen für das Transportieren von Tieren
- Transportpapier/Fahrtenbuch
- Transportfähigkeit, Transportmittel, Transportpraxis, Fütterungs- und Ruhezeiten, lange Beförderung, Raumangebot
- Physiologiekenntnisse/Fütterung, Tränken, Stress, Verhalten
- praktischer Umgang mit den Tieren
- Fahrverhalten
- Erste Hilfe
- Sicherheit des Personals

Transporte über acht Stunden Dauer

- Es besteht eine Zulassungspflicht für Transportunternehmer (Zulassungsdauer: fünf Jahre).
- Voraussetzungen für Zulassung des Transportunternehmers.
- Er muss im Mitgliedsstaat ansässig sein (zumindest mit einer Firmenvertretung, falls Drittland-Unternehmer).
- Ein Nachweis über ausreichendes und geschultes Personal muss erbracht werden.
- Ein Nachweis über ausreichende, angemessene Ausrüstung und organisatorische Verfahren muss erbracht werden.
- Es sind keine einschlägigen, ernsten Verstöße in den letzten drei Jahren bekannt
- Zulassung darf nur bei einer Behörde in einem einzigen Mitgliedsstaat beantragen werden
- Auch die Transportfahrzeuge müssen zugelassen werden (Zulassungsdauer: fünf Jahre) (Voraussetzungen siehe nächster Punkt)
- Änderungen bei Personal oder Fahrzeugen müssen innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen an das Veterinäramt gemeldet werden.
- Der Einsatz eines Navigationssystems (Art. 6 Abs. 9) ab sofort für Neufahrzeuge und ab 2009 für alle zugelassenen Fahrzeuge ist vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen sind mind. drei Jahre aufzubewahren.



Über welche Ausstattung müssen Transportfahrzeuge für Transporte über acht Stunden verfügen, damit sie zugelassen werden können?

Voraussetzungen für die Zulassung von Transportfahrzeugen:

- einwandfreier technischer Zustand
- Witterungsschutz (v.a. überdacht)
- für die entsprechenden Tierarten geeignet
- angemessene Frischluftzufuhr gewährleistet
- die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugängig sind
- ausreichende Lichtquelle im Transportraum vorhanden
- schriftliche Anweisungen für Füttern, Tränken und Pflege vorhanden
- Trennwände ausreichend belastbar und leicht versetzbar
- Zugang zu einem tierschutzgerechten Tötungsinstrument für Betreuer
- Beschilderung mit Hinweis auf lebende Tiere
- Angemessene Ver- und Entladevorrichtungen
- Für die Wasserversorgung muss einen Vorratsbehälter mit einem Fassungsvermögen von mind.
- 1,5 Prozent der Höchstnutzlast mit einem Wasserstandsmesser vorhanden sein. (40 to = 600 kg)
- geeignete Tränkevorrichtungen, die stets funktionsfähig sind (auch bei kalter Witterung!)
- ein regelbares Belüftungssystem
- ein Temperaturbereich von 5 30 ° C/+ 5° C muss in den Laderäumen eingehalten werden können
- eine Minimalluftrate von 60 m³/Std./KN Nutzlast muss mind. vier Stunden ohne Motorbetrieb gehalten werden können
- ein Temperaturüberwachungssystem mit Datenschreiber muss vorhanden sein
- ein Warnsystem für Temperaturunter- oder -überschreitungen muss installiert sein
- ein Navigationssystem muss bei Neufahrzeugen vorhanden sein (bei Altfahrzeugen ab 2009); Das System muss mindestens die Informationen, wie sie im Fahrtenbuch gefordert werden aufzeichnen. Auch das Öffnen/Schließen der Ladebordwand muss registrieren
- Dach von heller Farbe und ausreichend isoliert
- Boden und Einstreu: ausreichend und Bequemlichkeit zusichern und Exkremente zu absorbieren
- Futter ist mitzuführen
- geeignete Futtervorrichtungen, falls notwendig, sind vorhanden.
- Equiden nur in Einzelständen
- Trennwände sind vorhanden
- Zugang zu jedem Abteil ist möglich

Welche Dokumente sind bei Transporten über 8 Stunden mitzuführen?

- Befähigungsnachweis
- Zulassung als Transportunternehmer
- Desinfektionskontrollbuch gemäß Viehverkehrsverordnung
- Fahrtenbuch



Das Fahrtenbuch hat die Anforderungen nach Anhang II Abschnitt 1 bis 5 VO (EG) Nr. 1/2005 zu erfüllen

Welche Aufgaben hat der Organisator eines langen Transportes?

Er teilt jedem Transport eine individuelle Kenn-Nr. für das Fahrtenbuch zu

- spätestens 2 Tage vor Versand (Transport): Eine Kopie des ausgefüllten Abschnittes 1 geht mindestens 2 Arbeitstage vor dem Versandtag an die für den Versandort zuständige Behörde (im Landkreis Ansbach = Veterinäramt Ansbach)
- das Fahrtenbuch begleitet den Transport (bei einem Transport in ein Drittland: mind. bis zur EU-Außengrenze)
- Der Organisator informiert den Tierhalter am Versand- und Bestimmungsort
- Der Tierhalter des Ausgangsortes und des Bestimmungsortes füllt jeweils den ihn betreffenden Abschnitt des Fahrtenbuches aus (Export in Drittland: Fahrtenbuch verbleibt beim amtlichen Tierarzt der EU-Außengrenze; Kopie geht mit dem Transport mit)
- Der Transportunternehmer behält:
- eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuches
- den Kontrollbogen
- Kopien des Fahrtenbuches gehen innerhalb eines Monats an die für den Transportunternehmer zuständige Behörde.

Aufbewahrungsfrist für das Fahrtenbuch beim Transportunternehmer: drei Jahre

Welche Voraussetzungen müssen Sammelstellen erfüllen?

- Sammelstellen müssen zugelassen sein
- der Betreiber ist verantwortlich für:
- die tierschutzgerechte Behandlung der Tiere (Transportfähigkeit, Umgang bei Verladen und Entladen)
- für die technische Ausstattung der Sammelstelle und deren Qualität
- es darf nur Personal mit Befähigungsnachweis beschäftigt werden
- eine regelmäßige Personalschulung durch den Betreiber muss erfolgen
- Verstöße bei Transporten sind den zuständigen Behörden zu melden.
- entsprechende Betriebsvorschriften sind zu erstellen und durchzusetzen.
- Geeignete Anlagen zum Ver- und Entladen der Tiere müssen vorhanden sein
- Maximale Rampenneigung für
- Schweine, Kälber und Pferde: max. 20° oder 36,4 Prozent
- Schafe und Rinder: max. 26° 34′ oder 50 Prozent
- Bei Gefälle über 10° bzw. 17,6 Prozent müssen Querstreben o.ä. vorhanden sein
- Eine Beleuchtung für den Ver-/Entladebereich muss vorhanden sein



Welche Mindestflächen müssen den Tieren bei allen Transporten zur Verfügung stehen?

Die Besatzdichten ergeben sich aus Anhang I Kap. VII der VO (EG) Nr. 1/200 sowie Anhang I der Tierschutztransportverordnung.

Pferde

Ausgew. Pferde: 1,75 m²; (0,7 x 2,5 m)

Pony: 1 m²; (0,6 x 1,8 m)

Rinder

Kälber: 55 - 110 kg LG: 0,4 - 0,7 m ²/Tier Rinder 325 - 550 kg LG: 1,3 - 1,6 m ²/Tier

Rinder > 700 kg LG: $> 1,6 \text{ m}^2/\text{Tier}$

Schafe

> 55 kg (geschoren): > 0,3 m ²/Tier > 55 kg (nicht geschoren): > 0,4 m ²/Tier

> 55 kg (hochtragend): > 0,5 m ²/Tier

Schweine

Mastschweine (100 kg LG): pro m² höchstens 235 kg LG; (höchstens 2,3 Schweine)

Welche Fristen sind bei langen Transporten zu beachten?

Für noch gesäugte Jungtiere:

neun Stunden Fahrzeit – eine Stunde Versorgungspause – neun Stunden Fahrzeit, dann 24 Stunden Ruhezeit

Schweine:

maximal 24 Stunden Fahrzeit, wenn stets Zugang zu Wasser, dann 24 Stunden Ruhezeit

Pferde: maximal 24 Stunden Fahrzeit; alle acht Stunden tränken und ggf. füttern

Alle anderen Tiere:

14 Stunden Fahrzeit – eine Stunde Versorgungspause - 14 Stunden Fahrzeit, dann 24 Stunden Ruhezeit